

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr.

1993

vom

13. Juni 1967

wh

A. Die Einwohnergemeindeversammlung von Allschwil hat am 17. November 1965 dem endgültigen Bau- und Strassenlinienplan "Strengigartenweg" in Allschwil zugestimmt.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 1. bis 30. Januar 1966 statt. Sie wurde durch Publikation im Allschwiler Wochenblatt Nr. 50 vom 10. Dezember 1965 und durch eingeschriebenen Brief an die betroffenen Grundeigentümer vom 22. Dezember 1965 (Postquittung) hinreichend bekanntgegeben. Mit Schreiben vom 26. Januar 1966 hat

rechtsseitig gegen den Plan Einsprache erhoben. Der Gemeinderat von Allschwil hat das in § 69 Abs. 3 des kantonalen Baugesetzes vorgeschriebene Verständigungsverfahren durchgeführt. Eine Einigung war jedoch nicht möglich.

C. Mit Schreiben vom 1. September 1966 unterbreitet der Gemeinderat von Allschwil den Plan zur Genehmigung und die unerledigte Einsprache zum Entscheid. Für Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

1. Das kantonale Baugesetz gibt den Gemeinden in § 58 Abs. 1 die Befugnis, im Interesse der baulichen Entwicklung für ihr Gebiet Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Diese Pläne erwachsen erst mit der regierungsrätlichen Genehmigung in Rechtskraft. Nach konstanter und vom Bundesgericht wiederholt geschützter Praxis ist die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung sowohl formeller als auch materieller Natur, d.h. die Genehmigungsbehörde behält sich neben einer Rechtskontrolle auch eine Ermessenskontrolle vor (vgl. BGE vom 25. Januar 1956 i.S. Gemeinderat Binningen gegen den Regierungsrat Baselland und andere). Bei den endgültigen Bau- und Strassenlinienplänen erstreckt sich dabei die Ueberprüfung in formeller Hinsicht auf die Rechtmässigkeit solcher Gemeindeerlasse

und in materieller Hinsicht auf die Zweckmässigkeit der projektierten Bau- und Strassenlinien. Der Regierungsrat kann zwar den Gemeinden keine positiven Vorschriften machen, er ist aber in seinem Entschluss, ob er die Genehmigung ganz, teilweise oder nicht erteilen will, im Rahmen seines pflichtgemässen Ermessens frei. Die gleiche freie Ueberprüfungsbefugnis steht ihm auch bei der Beurteilung von Einsprachen zu, die nicht privatrechtlicher Natur sind.

2. Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Vorschriften darüber, in welcher Form die Einspracheentscheide und der Entscheid über die Genehmigung eines solchen Gemeindeversammlungsbeschlusses zu erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen und erscheint in Anbetracht des sachlichen Zusammenhanges sowie aus Zweckmässigkeitsgründen gerechtfertigt, die Einsprachen mit dem Entscheid über die Genehmigung im gleichen Beschluss zu behandeln.

3. Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen hat die Prüfung des Gemeindeversammlungs-Beschlusses und der dagegen erhobenen Einsprache folgendes ergeben:

4. In bezug auf die Verfahrensvorschriften sind die formellen Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

5. In materieller Hinsicht ist festzustellen, dass der Strengigartenweg im rechtskräftigen Bebauungsplan nicht klassifiziert ist. Es handelt sich im vorliegenden Fall um die Planung der Verbreiterung und Korrektur einer bereits bestehenden, aber nur rund 4 m breit vermarkten und somit sanierungsbedürftigen Verkehrsfläche. Wann die Realisierung erfolgt, ist noch nicht bekannt. Den beschlossenen Bau- und Strassenlinien kommt die wichtige Aufgabe zu, das erforderliche Areal bis zu diesem Zeitpunkt sicherzustellen.

Die bisherige Linienführung wurde beibehalten, denn die Ueberbauung an diesem Strassenzug ist schon weit fortgeschritten. Der Baulinienabstand beträgt 17.00 m und der Strassenlinienabstand 9.00 m. Der letztere setzt sich aus einer Fahrbahn von 6.00 m und zwei Trottoirs von je 1.50 m Breite zusammen.

Nach den Bestimmungen von § 18 des kommunalen Bau- und Zonenreglementes handelt es sich somit um das Profil einer Hauptstrasse 2. Klasse. Die Einmessung der Bau- und Strassenlinien auf die Grenzen der Vermessung genügt der massgebenden Wegleitung des Regierungsrates (RNB 10.12.1943/4.6.1946). Auch das zugehörige Längen- und das Normalprofil sind soweit in Ordnung. Der im Bereich der ParzellenNr. 502 und 505 angedeutete Knoten erscheint in verkehrstechnischer Sicht hingegen nicht als besonders glücklich. Der Gemeinde wird deshalb empfohlen, im Rahmen der in Arbeit begriffenen Revision des Bebauungsplanes diesen Punkt nochmals zu studieren und nach einer besseren Lösung zu suchen.

6. Bei der Beurteilung der unerledigten Einsprache ist grundsätzlich zu beachten, dass Beschränkungen des Grundeigentums die Eigentumsgarantie nicht verletzen, wenn sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, im öffentlichen Interesse liegen und, sofern sie einer Enteignung gleichkommen, gegen Entschädigung erfolgen. Gesetzliche Grundlage für das Aufstellen von Bau- und Strassenlinienplänen bilden die §§ 58 ff. des kantonalen Baugesetzes. Auch das öffentliche Interesse ist zweifellos gegeben, denn dieser Bau- und Strassenlinienplan bildet eine wertvolle Grundlage für eine angemessene Sanierung einer bestehenden Verkehrsanlage. Solange nun Eingriffe ins Privateigentum durch das Ziehen von Bau- und Strassenlinien zur Erreichung des im öffentlichen Interesse liegenden Zweckes erforderlich sind, sind sie rechtmässig. Können diese Linien aber unter Berücksichtigung aller massgebenden Faktoren auch als zweckmässig bezeichnet werden, was im vorliegenden Fall zutrifft, so liegen sie im öffentlichen Interesse. Private Interessen haben dann ganz zurückzutreten.

7. Im einzelnen ist zur unerledigten Einsprache folgendes zu bemerken:

[REDACTED] wendet sich gegen die geplante Strassenbreite. Er ist der Auffassung, die heute vorhandene Breite genüge den Verkehrsbedürfnissen nach gewissen kleineren Kor-

rekturen noch jahrelang. Das sei auch bei einer weiteren Entwicklung des Quartiers der Fall, denn es handle sich ja nur um eine relativ kurze Querverbindung zwischen der Neuweilerstrasse und dem Mühlebachweg. Eine wirksame Hilfe erblickt er in diesem Zusammenhang zudem in einem einseitigen Parkverbot. Auch befürchtet er zu hohe Geschwindigkeiten auf der korrigierten Strasse. Im übrigen befasst er sich in seiner Einsprache mit allgemeinen Verkehrsfragen des engeren Raumes.

Bei der Beurteilung der angefochtenen Strassenbreite dieser mehr als 300 m langen Verkehrsfläche bildet das für Wohnstrassen massgebende Normblatt SNV 40 243 der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachmänner einen wertvollen Vergleichsmaassstab. Nach diesem beträgt die normale Fahrbahnbreite solcher Strassen 6.00 m, sofern ihre Länge mehr als 300 m misst. Die normale Breite der Trottoirs hingegen beträgt 2.00 m, wobei unter gewissen Umständen erst noch eine angemessene Verbreiterung empfohlen wird. Wie bereits erwähnt worden ist, misst der beschlossene Strassenlinienabstand des Strengigartenweges 9.00 m. Er setzt sich zusammen aus einer Fahrbahn von 6.00 m und zwei Trottoirs von je 1.50 m Breite. Daraus ist ersichtlich, dass bei objektiver Beurteilung die Strassenbreite auf keinen Fall als übersetzt, sondern eher als knapp bezeichnet werden muss, obwohl gegenüber dem heutigen Zustand eine beachtenswerte Verbesserung erzielt werden kann. An diesem Sachverhalt vermögen auch die übrigen Argumente, die sich mindestens teilweise durch verkehrspolizeiliche Massnahmen lenken lassen, nichts zu ändern. Deshalb sieht sich der Regierungsrat veranlasst, die Einsprache als unbegründet abzuweisen und dem Plan die Genehmigung im Sinne der Erwägungen zu erteilen.

://: 1. Die von [REDACTED] erhobene Einsprache wird als unbegründet abgewiesen.

2. Gestützt auf § 58 Abs. 2 und § 69 des kantonalen Baugesetzes wird der von der Einwohnergemeindeversammlung von Allschwil am 17. November 1965 beschlossene endgültige Bau- und Strassenlinienplan

"Strengigartenweg" im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

3. Massgebend sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 2/eBS/24/0 versehenen Situationspläne und das dazugehörige Längen- und Normalprofil.
4. Die Ziffern 2 und 3 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die endgültigen Bau- und Strassenlinien sind bei allen betroffenen Parzellen im Grundbuch anzumerken. Der Gemeinderat von Allschwil hat dafür besorgt zu sein, dass die Anmeldung beim zuständigen Grundbuchamt rechtzeitig erfolgt (§ 69 Abs. 7 und 8 BauG; Wegleitung vom 10.12.1943, Amtsblatt Nr. 26 vom 23.12.1943).

Mitteilung an

an das Ingenieurbureau A. Aegerter &
Dr. O. Boserhardt AG, Malzgasse 30, Basel,
an den Gemeinderat von Allschwil (2),
an die Bauverwaltung Allschwil,
an das Grundbuchamt Birmingen,
an das Vermessungsamt,
an die Landeskanzlei,
an die Planungsstelle (3),
an die Baudirektion.

Der Landschreiber:

Lehmann